

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 01. Juli 2014

Nr. 478

Durchführung der eidgenössischen Abstimmung vom 28. September 2014

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 28. September 2014 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Volksinitiative vom 21. September 2011 „Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!“ (BBI 2014 2851);
- Volksinitiative vom 23. Mai 2012 „Für eine öffentliche Krankenkasse“ (BBI 2014 2849).

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 28. September 2014, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, findet im Kanton Thurgau die Abstimmung über folgende Vorlagen statt:
 - Volksinitiative vom 21. September 2011 „Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!“ (BBI 2014 2851);
 - Volksinitiative vom 23. Mai 2012 „Für eine öffentliche Krankenkasse“ (BBI 2014 2849).
2. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
3. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.

2/4

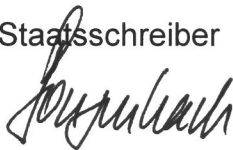
4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Mitte August in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.

5. Mitteilung an:

- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
- Gemeinden des Kantons Thurgau (per E-Mail durch Regierungskanzlei)
- Sekretariat VTG (per E-Mail durch Regierungskanzlei)
- VRSG St. Gallen (per E-Mail durch Regierungskanzlei)
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft
- Personalamt
- BLDZ (per E-Mail durch Regierungskanzlei)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Abstimmung vom 28. September 2014

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer können ihre Stimme elektronisch abgeben. Über das genaue Verfahren orientiert die Staatskanzlei.
 - e. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

III. Rechtsmittel

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.

Der Staatsschreiber